

bereits imh. *OLG Celle*, Beschl. v. 24.07.2012 – 2 Ws 196/12, justiz). Diese Auffassung wird auch nach dem Inkrafttreten des GG zur Neuvergebung der notwendigen Verteidigung v. 10.12.2019 weiterhin in der oberrichterlichen Rsp. vertreten (*Schmitt, z.z.O.*, § 142 Rn. 19 f. m.w.N., imh. *OLG Braunschweig*, Beschl. v. 09.03.2020 – 1 Ws 19/20, 1 Ws 20/20, NSz 2020, 625 f.).

Der *Kommis* schließt sich damit Rsp. für den Regelfall einer rückwirkend beantragten Bewechnung an, hält jedoch im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände nach zumutbarerweise eine überwachende Einmischung für angemessen und geboten. Derartige Umstände sind vorliegend gegeben, denn unter Berücksichtigung des Zwecks der Neuvergebung der notwendigen Verteidigung, die nach der Umsetzung von Art. 4 PKH Richtlinie dienen, wurde gleichermaßen das Ziel verfolgt, missbillige Personen von dem Kontext ihrer Verteidigung fernanzulassen (*Schmitt, z.z.O.*).

Vorliegend wurde ein Ermittlungsverfahren gegen ein mittel-schweres Kind solange fortgeführt, bis das Verfahren nach gegen den weiteren jugendlichen Besch. missgl. hinsichtlich des Tatvorwurfs gem. § 170 Abs. 2 StPO eingeleitet werden konnte. Eine entsprechende Einmischungsmöglichkeit erfolgte nachdem erst nach Abschluss der Bewechnungsverfahren, obwohl sich die Bewechnung nur gegen die Einmischung hinsichtlich der weiteren Besch. richtete.

Das Ermittlungsverfahren hätte jedoch bereits nach Aufnahme des Antrags gegen den Bf. nach weiter betrieben werden dürfen. Es bestand ein Verfahrensänderungsbedarf, der in jeder Lage des Verfahrens zu beachten war; ein Ermittlungsverfahren gegen unter 14-jährige, schuldunfähige Personen hat vollständig zu unterbleiben (vgl. *Limberg/Kühel JzG*, 22. Aufl. 2021, § 1 Rn. 11). Das Kind hätte zur Klärung des Sachverhalts als Zeuge vernommen werden können. Nach der Rsp. zulässigen schuldunfähige Personen/Kinder für den Fall der Durchführung von Ermittlungen gegen sie, also einem ununterbrochenen Verbot gegen ein Verbot (wobei in einer Linie in dem Fall des Irrtums über die tatsächliche Alter oder dessen Unkenntnis zu denken ist) alle Rechte eines Besch., die bereits bei der ersten Vernehmung einzuhalten sind (*Kühel, z.z.O.*, Rn. 12 m.w.N.), wie vom Verteidiger ebenfalls bereits ausführlich dargelegt wurde. Die i.R.d. polizeilichen Vernehmung in Anspruch genommene Aussageanfertigung des § 68a Abs. 1 S. 2 JGG, wonach in bestimmten Fällen von einer Pflichtverletzungsbewertung wegen zu erwartender Einmischung abgesehen werden kann, gilt nach dem eindeutigen Wortlaut nicht für Einmischungen wegen einer Verfahrensänderung wie der vorliegenden Strafzumessung (und auch nicht für Einmischungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, vgl. *Kühel, z.z.O.*, § 68a Rn. 11). Die strafrechtliche Konsequenz der Vernehmung betrifft im Hinblick auf den Tatvorwurf (gem. § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 68 Abs. 1 Nr. 1 JGG) ein Verteidiger bestellt werden müssen.

Der Verteidiger hätte – wie unter I. dargelegt – von Anfang an, nämlich bereits mit Schriftsatz v. 27.12.2021 i.R.d. Aktenrücksicht des Verfahrensänderungsbedarfs auf die fehlende schuldunfähige des Verfahrensführung gegen das von Tatzeit strafzumessungsfähige Kind hingewiesen. Nachdem die Verfahren mit Einmischungsvorgang v. 25.02.2022 abgebrochen wurde, von der der Verteidiger jedoch aufgrund der bestehenden Bewechnung

möglichst noch keine Kommunikation erfolgte hatte, im neuen Antrag auf Bewechnung v. 16.03.2022 nicht als vertretbar zu bewerten. Auch wenn nach dem objektiven Umstand der Antragstellung nach der Abschlussverfügung der StA erfolgt ist, so wurde der Antrag im laufenden, nämlich im Bewechnungsverfahren befindlichen Ermittlungsverfahren gestellt, das letztlich über einen Zeitraum von fast 8 M. geführt wurde, ohne es gegen den erkennbar im Tatzeitpunkt schuldunfähigen Bf. vorzeitig einzustellen. Diese besonderen Umstände rechtfertigen die nachträgliche und rückwirkende Pflichtverletzungsbewertung, da im vorliegenden Fall die Kommunikation der strafzumessungsfähigen Bf. ebenso dem Bewechnungszweck unzureichend, wie die Wahrnehmung und Sicherung seiner Rechte durch den gewählten Verteidiger [...]

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Prüßner, Bremen.

Notwendigkeit der Verteidigung bei drohendem Bewährungswiderruf

StPO § 140 Abs. 2

Ob wegen der Schwere der drohenden Rechtsfolgen die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist, bestimmt sich nicht lediglich nach der im konkreten Verfahren zu erwartenden Rechtsfolge, sondern es haben auch sonstige schwerwiegende Nachteile wie bspw. ein drohender Bewährungswiderruf in die Entscheidung mit einzufließen. Droht dem Beschuldigten insg. ein erhebliches Strafmaß und erscheint ein Bewährungswiderruf (hier: in mehreren Bewährungsverfahren) wahrscheinlich, ist die Beordnung geboten.

LG Karlsruhe, Beschl. v. 16.09.2022 – 6 Qs 41/22

Aus den Gründen: Gem. § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung u.a. dann vor, wenn wegen der Schwere der drohenden Rechtsfolgen die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Dies bestimmt sich nicht lediglich nach der im konkreten Verfahren zu erwartenden Rechtsfolge, sondern es haben auch sonstige schwerwiegende Nachteile wie bspw. ein drohender Bewährungswiderruf in die Entscheidung mit einzufließen (vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*-StPO, 64. Aufl. 2021, § 140 Rn. 23c m.w.N.).

Hier liegt dem Besch. ein Betrugsdelikt v. 02.08.2021 mit einem Schaden von 72 € zur Last. Zur Tatzeit stand der Besch. jedoch ausweislich des Auszugs aus dem BZR zweifach unter Bewährung, nämlich zum einen einschlägig hinsichtlich der Freiheitsstrafe von 10 M. aus dem Urt. des *AG H.* v. 16.05.2019 [...] wegen Betrugs in 8 Fällen (Bewährungszeit: 3 J.) und zum anderen hinsichtlich der Freiheitsstrafe von 4 M. aus dem Urt. des *AG A./L.* v. 12.01.2016 wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Bewährungszeit verlängert bis zum 27.09.2021). Da im letztgenannten Bewährungsverfahren die Bewährungszeit bereits einmal verlängert worden ist und im erstgenannten Bewährungsverfahren ein einschlägiger Verstoß vorliegt, erscheint im Falle einer Verurteilung ein Bewährungswiderruf in beiden Verfahren nicht fernliegend.

Hinzu kommt, dass gegen den Besch., wie durch den Verteidiger tlw. unter Nennung der jew. Az. mitgeteilt wurde und wie aus zahlreichen Mitteilungen des BZR zur Ausschreibung des Besch. zur Aufenthaltsermittlung ersichtlich ist, weitere Ermittlungsverfahren jedenfalls bei den StAen [25 an der Zahl]

sowie Strafverfahren bei den *AGen E.* und *L.* geführt werden, so dass dem Besch. insg. ein erhebliches Strafübel droht und der Bewährungswiderruf in beiden Bewährungsverfahren umso wahrscheinlicher erscheint.

Dem Besch. drohen daher – u.a. wegen des vorliegenden Verfahrens – in der Gesamtschau schwerwiegende Rechtsnachteile, so dass gem. § 140 Abs. 2 StPO die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint.

Gem. § 141 Abs. 1 S. 1 StPO war ihm daher auf seinen Antrag bereits im jetzigen Verfahrensstadium ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Laut Mitteilung des POK X. v. 17.02.2022 war der Besch. anlässlich einer Kontrolle vorn selben Tage am Hauptbahnhof in H. weder mit einer Beschuldigtenvernehmung noch mit der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten (u.a.) im vorliegenden, seiner Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zugrundeliegenden Verfahren einverstanden. Spätestens mit der diesbzgl. Nachfrage ist ihm der Tatvorwurf eröffnet worden, so dass ihm auf seinen ausdrücklichen Antrag gem. § 141 Abs. 1 S. 1 StPO unverzüglich ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist (vgl. im Übrigen auch BeckOK-StPO/*Krawczyk*, 44. Ed., 01.07.2022, § 141 Rn. 4 zum Ausreichen einer Kenntniserlangung vom Ermittlungsverfahren auf andere Weise als durch förmliche Eröffnung des Tatvorwurfs gem. § 136 Abs. 1 S. 1 StPO).

Im Antrag auf Beordnung als Pflichtverteidiger ist zugleich die Erklärung des bisherigen Wahlverteidigers zu sehen, das Wahlmandat solle mit der Bestellung zum Pflichtverteidiger enden, so dass die ursprüngliche Mandatierung der Pflichtverteidigerbestellung nicht entgegensteht (vgl. *Schmitt*, a.a.O. § 142 Rn. 40). Da ein wichtiger Grund, welcher der Bestellung des vom Besch. benannten Verteidigers entgegen steht, nicht ersichtlich ist, war ihm gem. § 142 Abs. 5 S. 3 StPO antragsgemäß RA F. beizuordnen. [...]

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Notwendigkeit der Verteidigung bei Betreuung

StPO § 140 Abs. 2

Steht der Beschuldigte unter Betreuung und zählt zum Aufgabenkreis des Betreuers die Vertretung vor Behörden, ist insoweit stets von einer notwendigen Verteidigung auszugehen.

LG Magdeburg, Beschl. v. 21.07.2022 – 25 Qs 53/22

Aus dem Gründen: I. Gegen den Besch. wird von der StA M. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des unzulässigen Besitzes von Bew. gem. § 29 Abs. 1 BewMG geführt.

Dem Besch. wird vorgeworfen, am 02.05.2022 in B. 0,7g Marihuana sowie 3,2g Marihuampflanzen besitzten zu haben, wobei diese ihm i.R.v. Verkehrsmitteln bei dem Besch. aufgefunden und sicher gestellt worden seien.

Mit Schriftsatz v. 01.06.2022 [...] zeigte RA F. die Verurteilung des Besch. an und beantragte nunmehr und in Vollmacht des Besch. dessen gem. § 140 Abs. 2 i.V.m. § 141 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 142 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO beizugeordnen zu werden. Das Verordnen hätte nun, das es im Falle seiner Beordnung das Wahlmandat vorderläng. Zudem hat der Verteidiger um die notwendige Vertretung des Antragers gem. § 142 Abs. 1 S. 1 StPO in dem zuständigen AG. Zur

Begründung führte der Verteidiger nun, dass es sich hierbei um einen Verstoß gegen das BewMG, nämlich die Beschlagnahme aufgrund 200er Haubtschilde, um 01.05.2022 in dem Verfahren [...] handle.

Mit Beschl. v. 22.06.2022 [...] wies das AG M. dem Antrag des Besch. auf Beordnung eines Pflichtverteidigers zurück. Zur Begründung wurde angeführt, dass bei dem Besch. am 02.05.2022 in B. 0,7g Marihuana sowie 3,2g Marihuampflanzen aufgefunden worden seien. Die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO liegen nicht vor. Wäre die Schwere der Tat nach der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge nach der Schwere der Sach- und Rechtslage hätte die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erschienen. Es sei nicht ersichtlich, dass sich der Besch. nicht selbst verteidigen könnte. Auch die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 StPO seien nicht gegeben.

Mit Schriftsatz v. 28.06.2022 [...] legte der Verteidiger nebenbei Beschwerde gegen den Beschl. des AG v. 22.06.2022 ein [...]. Die Verurteilung hätte nun, dass der Besch. seine unzulässige Benutzung mehr, sodass ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO gegeben sei.

Mit Schriftsatz v. 13.07.2022 übernahm der Verteidiger die Karte aus dem Beschl. des AG A. – *Bewertungsgrade* – v. 30.07.2015 [...]. Durch den der Besch. seine Benutzung des Marihuans des Bewertungsgrades 5. v. Herrn B. gestellt wurde. Die Aufgabenkreis des Betreuers umfasst danach nach der Vernehmung in Richter-/Anzeige- und Befehlsantragungsverfahren.

Mit gerichtlichen Schreiben v. 15.07.2022 teilte das AG A. – *Bewertungsgrade* – der Kammer mit, dass die Benutzung des Besch. nach wie vor besteht und ab 29.07.2022 für die nächsten 7 J. straffrei wurde.

II. Die nach § 142 Abs. 7 S. 1 StPO i.V.m. § 311 StPO zulässige nebenbei Beschwerde des Besch. ist am Tag begründet.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Beordnung eines Pflichtverteidigers gegeben. Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO vor.

Nach § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwere der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Besch. nicht selbst verteidigen kann.

Vorliegend ist die Mitwirkung eines Verteidigers geboten, weil der Besch. sich selbst nicht sinnvoll verteidigen kann.

Die Mitwirkung eines Verteidigers ist immer dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Besch. aus seiner Person hervorgehenden Gründen (geringe Fähigkeiten, Gemüthsbrunnenschwäche, sonstige Umstände) nicht in der Lage sein wird, alle Möglichkeiten einer nachgereiften Verteidigung zu nutzen (BeckOK-StPO/*Krawczyk*, 99. Ed., 01.01.2021, § 140 Rn. 99). Dabei ist § 140 Abs. 2 StPO schon dann anwendbar, wenn an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung erhebliche Zweifel bestehen (Meyer-Göbner/Schmitt-StPO, 64. Aufl. 2021, § 140 Rn. 90).

Steht der Besch. unter Betreuung und zählt zum Aufgabenkreis des Betreuers die Vertretung vor Behörden, ist insoweit stets von einer notwendigen Verteidigung auszugehen (*LG Berlin* StV 2020, 165, 2016, 487; *KG BeckRS* 2016, 04227; *LG Leipzig BeckRS* 2017, 128130; *OIG Hamm, Beschl. v. 14.08.2005 – 2 St 499/03, NJW* 2003, 3286; *Krawczyk*, a.a.O. Rn. 45; *Müller-StPO/Thomas/König*, 2014, § 140 Rn. 49).

Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass der Besch. durch den Beschl. des AG A. – *Bewertungsgrade* – v. 30.07.2015